

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 19/1933 (1933)

Artikel: Kanton Bern

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-34584>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

4. Universität.

10. Abänderung der Universitätsordnung vom 11. März 1920. (Vom 20. Oktober 1932.) [§ 78]:

§ 78 der Universitätsordnung vom 11. März 1920, der die Bedingungen für die Erneuerung der venia legendi regelt, wurde dahin geändert, daß künftig die Privatdozenten von der Stellung des Erneuerungsgesuches entbunden sind und daß die Erneuerung der venia legendi vom 19. Semester an auf 12 Semester (bisher sechs) ausgedehnt wird.

11. Promotionsordnung der philosophischen Fakultät II (mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung) der Universität Zürich. (Vom 24. Mai 1932.)

12. Bestimmungen über die Zulassung zum klinischen Unterricht an der Universität Zürich. (Vom 13. September 1932.)

Die Bestimmungen über die Zulassung zum klinischen Unterricht vom 22. Juli 1908 wurden im Sinne einer Erschwerung und Anpassung an die eidgenössische Medizinalprüfungsverordnung revidiert und vom Erziehungsrat am 13. September 1932 genehmigt. Die neuen Bestimmungen treten auf Beginn des Wintersemesters 1933/34 in Kraft.

13. Abänderung des Reglementes für die Kranken- und Unfallkasse der Universität Zürich vom 9. Dezember 1919. (Vom 29. November 1932.) [§ 19]

II. Kanton Bern.

1. Allgemeines.

I. Dekret betreffend die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen für die Lehrerbesoldungen. (Vom 19. September 1932.)

2. Mädchenarbeitsschulen.

2. Reglement für die Mädchenarbeitsschulen des Kantons Bern. (Vom 27. Mai 1932.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
in Ausführung des Gesetzes über die Mädchenarbeitsschulen
vom 27. Oktober 1878,
auf Antrag der Unterrichtsdirektion,
beschließt:

I. Unterricht und Aufsicht.

§ 1. Das Handarbeiten ist ein den übrigen Schulfächern gleichgestelltes obligatorisches Fach. Die Arbeitslehrerinnen haben für

ihren Unterricht die nämlichen Pflichten und Rechte wie die übrigen Lehrkräfte.

§ 2. Der Unterricht ist nach dem Lehrplan klassenweise zu erteilen.

Die Mädchen einer Schulkasse bilden in der Regel eine Handarbeitsklasse. Ausnahmen unterliegen der Genehmigung durch die Unterrichtsdirektion.

§ 3. Die Arbeitsschulen unterstehen der Aufsicht der Schulkommissionen und der von diesen gewählten Frauenkomitees.

§ 4. Die Schulkommissionen haben insbesondere folgende Obliegenheiten:

- a) Bei Erledigung einer Stelle oder bei Besetzung von neu errichteten Klassen sorgen sie für rechtzeitige Ausschreibung im Amtsanzeiger oder in einem andern ortsüblichen Publicationsorgan. Die Anmeldefrist muß mindestens 8 Tage betragen. Nach deren Ablauf holen sie einen Doppelvorschlag des Frauenkomitees ein. Es dürfen nur patentierte Lehrkräfte definitiv gewählt werden. Jede Wahl ist sofort dem Schulinspektorat anzuseigen.
- b) Sie setzen innerhalb der durch das Gesetz gegebenen Grenzen die wöchentlichen Unterrichtsstunden fest. Mehr als drei Stunden Handarbeitsunterricht dürfen nicht auf den gleichen Halbtag angesetzt werden. Nach jeder Stunde ist eine angemessene Pause einzuschalten.
- c) Sie beaufsichtigen das Absenzenwesen und reichen gegen Säumige Strafklage ein.
- d) Sie sorgen dafür, daß die für das Handarbeiten nötigen Räume zur Verfügung stehen, eine zweckmäßige Beleuchtung erhalten und in geeigneter Weise möbliert und mit den erforderlichen Lehr- und Veranschaulichungsmitteln ausgerüstet werden.

In jedem Schulhaus ist, wenn immer möglich, mindestens ein eigenes Handarbeitszimmer einzurichten.

§ 5. Jede Schulkommission wählt gemäß Art. 14 des Gesetzes auf eine Amtsduer von 2 bis 6 Jahren ein Frauenkomitee von wenigstens 5 Mitgliedern.

§ 6. Dem Frauenkomitee kommt insbesondere zu:

- a) darüber zu wachen, daß der Unterricht nach den gesetzlichen, reglementarischen und sonstigen Vorschriften erteilt wird;
- b) dafür zu sorgen, daß alle Mädchen mit dem nötigen Arbeitsstoffe versehen werden, und diesen im Einvernehmen mit der Arbeitslehrerin zu beschaffen;

- c) im Herbst und Frühling eine öffentliche Besichtigung der angefertigten Arbeiten anzuordnen;
- d) die einzelnen Arbeitsklassen möglichst oft zu besuchen und bei großer Schülerinnenzahl im Einverständnis mit der Arbeitslehrerin andere geeignete Frauen zur Mithilfe beizuziehen;
- e) Dispensationsgesuche zuhanden der Schulkommission, des Schulinspektorate und der Unterrichtsdirektion zu begutachten;
- f) bei Wahlen von Arbeitslehrerinnen der Schulkommission Antrag zu stellen, bei Neuwahlen ihr einen Doppelvorschlag einzureichen.

Es ist nicht gestattet, Aussetzungen an der Schularbeit der Arbeitslehrerin öffentlich oder vor den Schulkindern anzubringen. (Vgl. § 5 des Reglements über die Obliegenheiten der Primarschulkommissionen.)

Die Arbeitslehrerinnen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Frauenkomitees teil; an größeren Schulen können sie sich durch eine Abordnung vertreten lassen.

§ 7. Die Präsidentin des Frauenkomitees, sofern sie nicht ohnehin Mitglied der Schulkommission ist, nimmt unter den gleichen Bedingungen wie die Lehrerschaft an den Sitzungen der Schulkommission teil und hat in Arbeitsschulfragen Antragsrecht und beratende Stimme.

Wenn Angelegenheiten der Arbeitsschule zu besprechen sind, so sollen auch die Arbeitslehrerinnen zu den Schulkommissionssitzungen eingeladen werden.

§ 8. Die Gemeinden stellen den Schulkommissionen zuhanden der Frauenkomitees den nötigen Kredit für das Arbeitsschulwesen zur Verfügung.

§ 9. Die Arbeitsschulen unterstehen der Oberaufsicht der Unterrichtsdirektion. Die Schulinspektoren besorgen die administrative Leitung.

§ 10. Die Direktion des Unterrichtswesens wird ermächtigt, für die Begutachtung pädagogischer und organisatorischer Fragen betreffend das Arbeitsschulwesen, sowie für notwendig erscheinende Inspektionen sachkundige Personen beizuziehen.

II. Ausbildung der Arbeitslehrerinnen.

§ 11. Die Arbeitslehrerinnen erhalten ihre Ausbildung in besonderen Kursen, die im Amtlichen Schulblatt und in den Amtsanzeigen bekanntgemacht werden. Jeder Kurs dauert ein Jahr.

§ 12. Wer an einem Arbeitslehrerinnenbildungskurse teilnehmen wünscht, hat eine Aufnahmeprüfung zu bestehen.

Der Anmeldung zu dieser Prüfung sind beizulegen:

1. der Geburtsschein,
2. ein von der Kandidatin verfaßter Bericht über ihren Bildungsgang,
3. das Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
4. der Ausweis über eine Lehrzeit im Weißnähen oder über den Besuch eines Weißnähkurses von mindestens drei Monaten Dauer,
5. ein Arztzeugnis nach amtlichem Formular, das beim Kursleiter erhältlich ist,
6. ein Leumundszeugnis der zuständigen Gemeindebehörde.

Die Teilnehmerinnen sollen bei Beginn des Kurses das 18. Altersjahr vollendet, das 32. jedoch nicht überschritten haben.

§ 13. Die Aufnahmeprüfung wird vom Kursleiter organisiert und durch die Kurslehrerschaft unter Mitwirkung allfälliger weiterer Fachexperten oder Fachexpertinnen abgenommen.

Die Prüfung erstreckt sich auf Handarbeiten, Muttersprache und Rechnen und kann durch eine besondere Eignungsprüfung ergänzt werden.

Die Prüfungsexperten stellen in gemeinsamer Sitzung das Ergebnis der Prüfung fest. Sie entscheiden über Aufnahme oder Abweisung; Rekursinstanz ist die Unterrichtsdirektion.

§ 14. In einem Bildungskurs sollen in der Regel nicht mehr als 20 Teilnehmerinnen aufgenommen werden.

Unmittelbar nach Beginn des Kurses findet eine Untersuchung durch den Vertrauensarzt der Pensionskasse für Arbeitslehrerinnen statt. Für die endgültige Aufnahme wird das Ergebnis dieser Untersuchung ausdrücklich vorbehalten.

§ 15. Der Unterricht umfaßt folgende Fächer:

Handarbeiten, Methodik, Lehrübungen, Musterschnitt, Zeichnen, Erziehungslehre, Deutsch, Rechnen, Singen und Turnen. Er richtet sich nach dem von der Unterrichtsdirektion zu erlassenden Lehrplan.

§ 16. Der Unterricht ist unentgeltlich; dagegen haben die Kursteilnehmerinnen das Material selber zu bezahlen.

Hospitantinnen können zur Leistung eines Kursgeldes verpflichtet werden.

§ 17. Bedürftigen Schülerinnen kann die Unterrichtsdirektion ein Stipendium bis zur Höhe von Fr. 400.— gewähren. Der Regierungsrat kann das Stipendium bei besonders ungünstigen Verhältnissen angemessen erhöhen.

§ 18. Am Schlusse eines Kurses erhalten die Teilnehmerinnen ein Austrittszeugnis, das über ihren Fleiß und ihre Leistungen in den einzelnen Fachgebieten Auskunft gibt.

§ 19. Die Kurslehrerschaft wird von der Unterrichtsdirektion auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Für Besoldung, Alterszulagen usw. macht das jeweils geltende Besoldungsdecreto die Regel (zurzeit das vom 6. April 1922).

§ 20. Die Unterrichtsdirektion überträgt die Kursleitung und die administrativen Arbeiten einer Lehrkraft des Kurses. Als Entschädigung hierfür wird eine Jahresstunde in Anrechnung gebracht.

Stehen die Kurse in Verbindung mit einem staatlichen Lehrerinnenseminar, so ist der Seminardirektor von Amtes wegen auch Kursleiter.

§ 21. Die Oberaufsicht über die Arbeitslehrerinnenkurse liegt bei der Unterrichtsdirektion.

§ 22. Die Unterrichtsdirektion veranstaltet nach Bedarf regionale Fortbildungskurse für patentierte Arbeitslehrerinnen. Die Teilnahme kann für bestimmte Kurse verbindlich erklärt werden.

Zur Ausbildung der Kursleiterinnen werden Zentralkurse durchgeführt.

III. Patentprüfungen.

§ 23. Die Unterrichtsdirektion wählt auf die Dauer von 4 Jahren eine Patentprüfungskommission von wenigstens fünf Mitgliedern und bezeichnet den Präsidenten oder die Präsidentin. Diese Kommission nimmt auch die Patentprüfungen im Handarbeiten an den Lehrerinnen- und Haushaltungslehrerinnenseminarien ab.

Es ist ihr gestattet, nötigenfalls weitere Examinatoren beizuziehen.

Die Mitglieder erhalten für ihre Arbeit die gleichen Entschädigungen wie die Patentprüfungskommission für Primarlehrer.

§ 24. Jeder Bildungskurs wird durch eine Patentprüfung abgeschlossen. Der Präsident bestimmt Ort und Zeit und zeigt die Prüfung rechtzeitig im Amtlichen Schulblatt an.

§ 25. Die Anmeldung zur Patentprüfung ist innert der festgesetzten Frist schriftlich an den Präsidenten zu richten; ihr sind folgende Schriften beizulegen:

1. der Geburtsschein,
2. der Ausweis über den Besuch eines Arbeitslehrerinnenkurses oder über einen ihm entsprechenden Bildungsgang,
3. ein Leumundszeugnis der zuständigen Gemeindebehörde,

4. ein nach amtlichem Formular ausgefertigtes Arztzeugnis,
5. eine Quittung über die Einzahlung der Prüfungsgebühr von Fr. 10.—.

Den Schülerinnen der bernischen Seminarien ist die Eingabe sämtlicher, den Teilnehmerinnen an einem Bildungskurse die Eingabe der unter 1—3 erwähnten Schriften erlassen.

§ 26. Die Kurslehrerschaft wirkt bei der Patentprüfung mit. Die mündliche Prüfung wird von ihr abgenommen im Beisein eines Mitgliedes der Patentprüfungskommission. Die Kommission ist befugt, in einzelnen Fächern schriftlich statt mündlich prüfen zu lassen.

§ 27. Die Patentprüfung erstreckt sich auf die im Kurse gelehrenen Hauptfächer. Als solche gelten: Handarbeiten, Lehrübungen, Methodik des Handarbeitsunterrichts, Musterschnitt, Wandtafelzeichnen, Erziehungslehre und Deutsch. Für Seminaristinnen fällt die Prüfung in Erziehungslehre und Deutsch weg.

§ 28. Die Patentprüfung ist öffentlich in Methodik, Erziehungslehre und Deutsch. — Überdies werden die Kursarbeiten zur Besichtigung ausgestellt.

§ 29. Die Aufgaben im Handarbeiten (Klausurarbeiten), sowie für Musterschnitt und Wandtafelzeichnen werden auf Grund der eingereichten Stofflisten der Lehrerschaft von der Kommission gestellt.

Für die Probelektionen trifft die Prüfungskommission aus den ihr von der Lehrerschaft vorgelegten Aufgaben eine Auswahl. Die Zuteilung an die Kandidatinnen erfolgt spätestens am Vorabend der Prüfung.

§ 30. Die Mitglieder der Kommission verteilen sich auf die verschiedenen nach Prüfungsfächern gebildeten Sektionen, so daß jeder ein Mitglied angehört und die verschiedenen Sektionen gleichzeitig geprüft werden können. Unmittelbar nach der Prüfung stellt die Kommission die Patentnoten der Kandidatinnen in den einzelnen Fächern fest, und zwar als arithmetisches Mittel aus der Prüfungsnote der Experten und der Erfahrungsnote der Lehrer. Die Kursleitung stellt die Erfahrungsnoten dem Präsidenten vor der Prüfung zu.

§ 31. Für die Bewertung der Leistungen gilt die nämliche Notenskala wie bei den Primarlehrerpatentprüfungen; zurzeit gilt 1 als die beste, 5 als die schlechteste Note, 3 als genügend.

§ 32. In gemeinsamer Sitzung stellen Prüfungskommission und Lehrerschaft sämtliche Noten zusammen. Wer in keinem Fache eine ungenügende Note erhalten hat, wird der Unterrichtsdirektion zur Patentierung empfohlen. Die Lehrerschaft hat beratende Stimme.

Hat eine Kandidatin in einem Fach eine ungenügende Note erhalten, so entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung der Lehrerschaft und freier Würdigung der übrigen Leistungen, ob sie gleichwohl zur Patentierung zu empfehlen sei oder ob sie die Prüfung in dem betreffenden Fache zu wiederholen habe.

Eine Nachprüfung kann frühestens nach vier Monaten stattfinden. Für die entstehenden Kosten haben die Kandidatinnen selber aufzukommen.

§ 33. Die Direktion des Unterrichtswesens erteilt die Patente gestützt auf die Anträge der Patentprüfungskommission. Die Inhaberin des Patentes ist definitiv wählbar als Arbeitslehrerin an Primar-, Sekundar- und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen des Kantons Bern.

§ 34. Die Direktion des Unterrichtswesens ist befugt, allfällige notwendig erscheinende Abänderungen dieses Reglementes provisorisch vorzunehmen. Sollen die Änderungen endgültig in Kraft gesetzt werden, so hat sie darüber dem Regierungsrat Antrag zu stellen.

§ 35. Durch dieses Reglement werden diejenigen vom 21. Hornung 1879 und vom 1. September 1923 aufgehoben.

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juni 1932 für den deutschsprachigen Kantonsteil in Kraft.

3. Mittelschulen.

3. Gesetz betreffend die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Mittelschulen. (Vom 20. November 1932.)

Der Große Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschließt:

Art. 1. Der § 7 des Gesetzes vom 2. September 1867 betreffend Abänderung des § 7 des Sekundarschulgesetzes vom 26. Juli 1856 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Bei Neubauten und wesentlichen Umbauten für Mittelschulen richtet der Staat unter den nämlichen Bedingungen und in gleicher Höhe wie bei der Primarschule Beiträge aus. (Vgl. § 26 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894 und Art. 14 und 21 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft vom 21. März 1920.) Der Staatsbeitrag darf jedoch im einzelnen Falle Fr. 50,000.— nicht übersteigen.“

Art. 2. Der Staat richtet den Sekundarschulen und Progymnasien, welche die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schul-

materialien für alle Schüler eingeführt haben, einen angemessenen Beitrag aus.

Art. 3. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Die Beiträge gemäß Art. 2 werden erstmals für das Schuljahr 1934/35 ausgerichtet.

4. Universität.

- 4. Beschuß des Regierungsrates betreffend Abänderung des Reglements für die Stiftung de Harries.** (Vom 4. März 1932.)
-

5. Lehrerschaft aller Stufen.

- 5. Règlement concernant l'examen des aspirants au brevet de capacité pour l'enseignement de la langue allemande dans les écoles primaires supérieures du Jura.** (Du 23 mai 1932.)
-

6. Verschiedenes.

- 6. Verordnung betreffend die Kantonale Turnexpertenkommission.** (Vom 22. April 1932.)
-

- 7. Reglement betreffend Einsetzung einer Kommission zur Förderung des bernischen Schrifttums.** (Vom 21. Oktober 1932.)
-

III. Kanton Luzern.

Höhere Mittelschulen.

- I. Reglement für die Maturitätsprüfungen an der Kantonsschule in Luzern.** (Vom 2. Februar 1932.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern,
in Hinsicht auf § 55 des Erziehungsgesetzes vom 13. Oktober 1910 und auf § 45 der Vollziehungsverordnung betreffend die Kantonsschule in Luzern vom 9. Dezember 1912, sowie die eidgenössische Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den schweizerischen Bundesrat vom 20. Januar 1925 und das Reglement für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen vom 20. Januar 1925,

beschließt: